

Rieser & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Kriegsm.-Blatt
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Samstagsheft
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 78.

Mittwoch, 3. April 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa und Straßla, den Hauptpostämtern sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Unregelmäßigkeiten für die Rückgabe des Abgabepostens bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rakanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Zucht als Remonten ankaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:
in **Kommahsch auf dem Schützenhausplatz am 10. April ds. J. 36.**
Vorm. 9 Uhr.

Ankaufsbedingungen:

- Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen:
 - daß die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren sind — Dea. resp. Füllenscheine sind, soweit vorhanden, mitzubringen —;
 - daß der Vorsteller seit mindestens 2 Jahren Besitzer des betreffenden Pferdes ist.
- Die Pferde sollen 3—6 Jahre alt sein. Das Mindestmaß der anzuliefernden Pferde muß — mit Stockmaß gemessen — für 3 jährige 1 Meter 46 Centimeter, für volljährige 1 Meter 52 Centimeter betragen; das Höchstmaß soll für 3 jährige 1,57 und für volljährige 1,68 nicht übersteigen.
- Schimmel, sowie Hengste und tragende Stuten werden nicht angekauft.
- Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Gewährfehler nach Maßgabe der §§ 899—929 des Bürgerl. Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1863, Seite 109 fgg.), sowie gegen die Untugend des Stoppens oder Rölens auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten.
- Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.
- Zu jedem Pferde sind Seiten des Verkäufers ohne Vergütung mit zu liefern:
 - 1 neue rindledererne haltbare Trense,
 - 1 neue Gurt- oder Strickhalfter und
 - 2 hanfene Stränge.

Dresden, den 16. März 1895.

Kriegsministerium.

Freiwillige Grundstücks-Versteigerung.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlasse des verstorbenen Hausbesizers **Gottfried Wilhelm Schulze** in Straßla gehörige Grundstück, Folium 612 des Grundbuchs, Nr. 230 e des Brandkatasters und 688 d des Flurbuchs für Straßla

Sonnabend, den 27. April 1895,

Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend versteigert werden.

Das Grundstück liegt am Straßla-Dechauer Communicationsweg, hat einen Flächeninhalt von — ha 5, ar — (Acker 27 □ R), ist einschließl. der Gebäude mit 103,75 Steueranteilen belegt, bei der Landesbrandversicherungsanstalt mit 5540 M. eingeschätzt und auf 6000 M. taxirt.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, 3. April 1895.

Bei der Sparkasse zu Riesa wurden im Monat März 1895 819 Einzahlungen im Betrage von 98161 M. 24 Pf. geleistet, dagegen erfolgten 727 Rückzahlungen im Betrage von 104663 M. 25 Pf. Neue Einlagebücher wurden 141 Stück ausgestellt. Raffirt wurden 143 Bücher. Die Gesamt-Einnahme betrug 118842 M. 12 Pf. und die Gesamt-Ausgabe 124120 M. 60 Pf.

Der „Berliner Correspondenz“ zufolge schied der sächsische Geh. Rath Dr. Rüter wegen seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt aus der Commission für das bürgerliche Gesetzbuch aus. Statt seiner ernannte der Bundesrath den Geh. Justizrath Börner aus dem sächsischen Justizministerium, welcher bisher schon an den Arbeiten theilgenommen war.

Aus allen Theilen Sachsens liegen Mittheilungen über Festlichkeiten zu Ehren Bismarcks vor. Bei der Fülle des Stoffes ist es unmöglich, ein erschöpfendes Bild der Bismarck-Feier in Sachsen zu geben oder auch nur die wesentlichsten Mittheilungen darüber zum Ausdruck zu bringen. Es muß genügen, zu sagen, daß die Theilnahme an der Feier wohl in keinem Lande eine so allgemeine und begeisterte war, wie hier in Sachsen. Die Form der Feier war eine ziemlich gleiche, manche Orte illuminirten auch, manche veranstalteten noch Festzüge, Speisung von Armen und Pflanzung von Eichen, auch fand an vielen Orten eine Beleuchtung der Höhen, z. B. der vogtländischen, der Erzgebirgsgehöhen, der Umgebung von Wittenberg u. s. w., statt. Soweit die Berichte jetzt vorliegen, ist die Ehrung des Altreichstanzlers überall in unserem engeren Vaterlande glänzend verlaufen.

In der Schonzeit befinden sich im Mont April: Das männliche Roth- und Damwild, die Wildkälber, Reh-

böcke und Rehfalber, sowie weibliches Rehwild und auch der Dachs. Ferner dürfen Rebhühner, Auer-, Wild- und Fasanen-hennen, Wachteln, Fasanen und Hasen nicht geschossen werden. Auch ist das Fangen von Krebsen in geschlossenen Gewässern verboten. Vom 1. April bis Ende Juni ist Schonzeit für Wildenten und vom 14. April bis 15. Juni für Fische in nicht geschlossenen Gewässern. Auch ist vom 30. April ab das Ausnehmen von Reibig- und Wödenweibern nicht erlaubt.

Wetterregeln für April. April warm, Mai kühl, Juni naß, fällt dem Landmann Scheuer und Faß. — Je zeitiger im April die Schneehülle blüht, um so früher vor Jacobi die Ernte glüht. — Wenn der April blüht in sein Horn, steht es gut mit Heu und Korn. — Schnee im April gut dängen will. — Ist der April schön und rein, wird der Mai um so milder sein. — Dürre April ist nicht des Bauers Will'. — St. Georg und Marci's (23. 25.) dräuen viel Arg's. — So lange die Frösche vor Marci (25.) geigen, so lange sie nach Marci schweigen. — Sei der April auch noch so gut, er schickt dem Schäfer noch Schnee auf den Hut. — Mailänder, die im April schwirren, müssen dann im Mai erfrieren. — Aprilregen bringt uns viel Segen. — Regnet's am Oftertag, wird vieles Futter hernach. — Nun muß der Hohlunder fleißig sprossen, sonst wird der Bauer gar verdrossen. — Geduldet die Schnecke und Riesel, fällt sich Speicher und Fässel. — Der April kann rasen, nur der Mai halt' Mahen. — Ist's April sehr trocken, geht der Sommer auf Soden. — Frösche zu Anfang April bringt der Teufel ins Spiel.

Die Organisation der Unteroffizierschule zu Marienberg hat insofern eine Veränderung erfahren, als vom Jahre 1895 ab die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge nicht mehr zu Michaels, sondern zu Ostern erfolgt. Auch die Aufnahme in die Soldaten-Anabenerziehungsanstalt zu Klein-

Struppen findet vom gleichen Zeitpunkt ab zu Ostern statt. Für die im Herbst 1895 bei allen drei Anstalten befindlichen jungen Leute wird der Aufenthalt um ein halbes Jahr verlängert. Die hierdurch bei der Unteroffizierschule länger verbrachte Zeit wird bei der Capitulationsverpflichtung (die Unteroffizierschüler müssen nämlich für jedes in der Anstalt verbrachte Jahr ein Jahr über ihre aktive Dienstzeit bei der Truppe dienen) nicht angerechnet, während das auf der Unteroffizierschule länger verbrachte halbe Jahr den Unteroffizierschülern als aktive Dienstzeit angerechnet ist. Bei den Bezirkskommandos können die Angehörigen der in der Erziehungsanstalt aufzunehmenden Knaben Auszüge aus den Aufnahmebestimmungen für diese Anstalt entnehmen. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Anstalt zu Klein-Struppen haben unter Beifügung der aus diesen Aufzügen entnommenen ersichtlichen Zeugnisse beim königlichen Kriegsministerium spätestens im Laufe des Monats März zu erfolgen. Die militärärztliche Untersuchung, wie die Prüfung der hierbei für tüchtig befundenen Knaben im Rechnen, Lesen und Schreiben findet wie bisher bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirke der Knabe seinen Wohnsitz hat, statt.

In längster Zeit sind Ergänzungsbestimmungen zu den für die Belegung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern bisher gültigen Vorschriften erlassen worden, die insbesondere für die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Bewerber vom Civilversorgungsgesetz von Wichtigkeit sind, weshalb wir dieselben auszugsweise mittheilen. Militärämter sind berechtigt, Bewerbungen um Anstellung nicht nur bei einer Behörde zu machen, die die gewünschte Stelle führt, sondern es empfiehlt sich, Bewerbungen bei möglichst vielen, ja bei allen den Behörden einzureichen, die in ihren Staats Stellen haben, auf die der Bewerber reflektirt. Das

Die Versteigerungsbedingungen, sowie eine Beschreibung des Grundstücks hängen an Amtsgerichtsstelle und im Rathskeller zu Straßla aus.

Riesa, am 27. März 1895.

Königliches Amtsgericht.
Seldner.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen

Sonnabend, den 6. April 1895,

Vorm. 9 Uhr,

10 Schlepptreppen mit eisernen Zinken, 1 Decimalkwaage, 9 Walzen (3 Säge) und 1 Getreidereinigungsmaschine gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 2. April 1895.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.
Schr. Sidam.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder betr.

Die für die städtischen Schulen angemeldeten schulpflichtigen Kinder sollen

Montag, den 8. April

aufgenommen werden, und zwar die für die höhere und mittlere Bürgerschule angemeldeten Kinder **vormittags 10 Uhr**, die für die einfache Bürgerschule angemeldeten Kinder **nachmittags 2 Uhr** im Schulsaal im Hause an der Rostantienstraße.

Riesa, am 2. April 1895.

Die Direktion der städtischen Schulen.
Bach.

Prüfungsordnung für die Schule zu Gröba.

Donnerstag, 4. April, 8—8,30 Knabenklasse I: Herr Börner; 8,30—9,30 Klasse II: Herr Thiemig; 9,30—10,30 Knaben III: Herr Müller; 10,30—11,30 Knaben IV: Herr Eichhorn; 11,30—12,30 Knaben V: Herr Thiemig; 11,30—12,30 Mädchen VI: Herr Börner.
Nachmittag 3—3,30 Mädchenklasse III: Herr Müller; 3,30—4,30 Mädchenklasse IV: Herr Eichhorn.

Freitag, 5. April, 9—9,30 Mädchen VI: Herr Busch; 9,30—10,30 Mädchen V: Herr Scheffler; 10,30—11,30 Mädchen II: Herr Scheffler; 11,30—12,30 Mädchen I: Herr Busch.
Fortbildungsschulprüfung: Montag, 8. April Nachm. 5 Uhr Klasse I: Herr Börner; 6 Uhr Klasse II: Herr Thiemig.

Schulentlassung. Sonnabend, 6. April, früh 9 Uhr Schulentlassung.

Zu diesen Feierlichkeiten, welche alle im Zimmer der 1. Knabenklasse abgehalten werden, werden die verehrte Patronatsherrschaft, die Eltern und Pfleger der Kinder, die Herren Schulvorsteher und sonstige Freunde der Schule höflich eingeladen.

Gröba, 2. April 1895.

P. Berner.